VERORDNUNG (EWG) Nr. 723/77 DES RATES

vom 5. April 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für die dänische Krone

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 (3) aufgehoben wurde, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 651/77 (4), wurde für die dänische Krone ein repräsentativer Kurs festgesetzt. Auf Grund der Entwicklung dieser Währung ist es angezeigt, einen neuen repräsentativen Kurs festzusetzen, der der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherkommt.

Der Währungsausschuß wird angehört werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) für die dänische Krone:

1 dänische Krone = 0,122877 Rechnungseinheiten,".

Artikel 2

Dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Der repräsentative Kurs für die dänische Krone findet ab 6. April 1977 Anwendung.".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. OWEN

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 82 vom 31. 3. 1977, S. 4.